

B E N U T Z U N G S O R D N U N G



FÜR DIE

ÖFFENTLICHEN KINDERSPIELPLÄTZE



DER GEMEINDE BALLRECHTEN-DOTTINGEN



vom 7.6.1979

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
=====

für die

öffentlichen Kinderspielplätze

der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

Der Gemeinderat hat am 7. Juni 1979 folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze sind Anlagen, die der Erholung und der Gesundheit der Kinder dienen sollen und von der Gemeinde Ballrechten-Dottingen unterhalten werden.

§ 2

Benutzungsberechtigter Personenkreis

Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist grundsätzlich allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren bzw. nach den Festlegungen der Gemeinde im gleichen Maße gestattet.
Desweiteren haben aufsichtsführende erwachsene Personen Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze sind:

- a) in den Monaten Mai bis September von 8,00 bis 20,00 Uhr,
- b) während der übrigen Zeit von 8,00 bis 18,00 Uhr,
längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit

zur Benutzung freigegeben.

Während der Mittagszeit ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Die Besucher haben die Spielplätze rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 4

Umfang der Benutzungsrechte

1. Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Spielplätze bzw. auf sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.
2. Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen gesperrt werden.

§ 5

Verhalten auf den Spielplätzen

1. Die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder haben sich deshalb so zu verhalten, daß die Kleineren durch sie keinen Schaden leiden und ungestört spielen können.
3. Auf den Kinderspielplätzen sind insbesondere verboten:
 - 3.1 Beschädigungen und Verunreinigungen von Einrichtungen und Sitzbänken
 - 3.2 das Rad- und Mopedfahren auf den Anlagen und auf den zwischen den Spielgeräten führenden Wegen
 - 3.3 Ballspiele außerhalb der hierfür bestimmten Stellen
 - 3.4 das Hantieren mit gefährlichen Gegenständen, sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen
 - 3.5 das Zündeln und Anlegen von Feuer, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
 - 3.6 das Vertreiben schwächerer Kinder von den Anlagen, sowie die ununterbrochene Inanspruchnahme von Spielgeräten zum Nachteil der anwesenden Kinder
 - 3.7 unnötiges Geschrei und überflüssiger Lärm
 - 3.8 das Wegwerfen von Unrat und Abfall
 - 3.9 das Mitbringen von Hunden und sonstigen Kleintieren
 - 3.10 das zweckentfremdete Benutzen einzelner Einrichtungen.

§ 6

Ausschluß von der Benutzung der Spielplätze

1. Kinder können von der Benutzung der Kinderspielplätze und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Eltern den obigen Bestimmungen zuwiderhandeln bzw. den vom Bürgermeisteramt oder von den bestellten Aufsichtspersonen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.
2. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.
3. Unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 1 können besonders unverträgliche Kinder für bestimmte in das Ermessen des Bürgermeisteramtes gestellte Zeitdauer von der Benutzung der Spielplätze ausgeschlossen werden.

§ 7

Schadenersatzansprüche der Gemeinde

1. Wer Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt, zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Für Schäden, welche durch Kinder auf den Spielplätzen mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Haftung der Gemeinde

Der Besuch der öffentlichen Kinderspielplätze, sowie die Benutzung der aufgestellten Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet jedoch nicht für Schäden, die einem Besucher durch vorschriftswidriges Verhalten, unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte oder durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines anderen Besuchers entstehen.

Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

§ 9

Fundsachen

Die auf den Kinderspielplätzen gefundenen und beim Bürgermeisteramt abgegebenen Sachen werden von Fall zu Fall im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10

Schadensanzeigen

Von den Benutzern der Kinderspielplätze bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, daß sie alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen dem Bürgermeisteramt unverzüglich melden.


§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frühere Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ballrechten-Dottingen, den 7.6.1979


(Bernd Gassenschmidt)
Bürgermeister